

28.11.96

**Antrag
des Landes
Nordrhein-Westfalen**

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des Bodens

Punkt 11 der 706. Sitzung des Bundesrates am 29. November 1996

Der Bundesrat möge beschließen:

Zum Gesetzentwurf insgesamt:

(Bei Annahme entfällt Ziffer 11)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die Problematik des Ausgleichs für sogenannte Distanz- und Summationsschäden im Lichte des Urteils des BGH vom 10. Dezember 1987 Nr. III Zr 220/86 zu prüfen und entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

In die Überlegungen zum Ausgleich der bei Grundstückseigentümern und Grundstücksnutzern durch die Distanz- und Summationsschäden entstehenden Kosten für die Beseitigung der Schäden und Einschränkungen der Nutzung sollen die gängigen in der Staats- und Wirtschaftswissenschaft auf der Grundlage des Verursacherprinzips diskutierten Modelle einbezogen werden.

In einem Bodenschutzgesetz, das in Anspruch nimmt, die Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten und die Vorsorge vor schädlichen Bodenveränderungen möglichst umfassend und bundeseinheitlich zu regeln, ist eine Regelung zur Problematik der Distanz- und Summationsschäden zwingend erforderlich. Ein ausschließlich auf die Land- und Forstwirtschaft ausgerichteter Ausgleichsanspruch wäre unzureichend, da er alle anderen Nutzergruppen außer Acht läßt. Im übrigen enthält der Entwurf der Bundesregierung keine Regelung zur Finanzierung der nur schwer abschätzbaren Kosten. Die Kosten würden bei den vollziehenden Länder- und Kommunalbehörden verbleiben, was angesichts der äußerst angespannten Haushaltslage einen Vollzug des Bundes-Bodenschutzgesetzes in diesem Bereich in der Praxis weitestgehend verhindern würde. Außerdem darf die öffentliche Hand nicht für Kosten verantwortlich gemacht werden, zu deren Verursachung sie nicht beigetragen hat.

Aus rechtsstaatlichen und aus umweltpolitischen Gründen ist eine strikte Befolgung des Verursacherprinzips geboten. Die Regelungen des allgemeinen Polizei- und Ordnungsrechts bieten hierfür bei durch Distanz- und Summationsschäden verursachten schädlichen Bodenveränderungen keine ausreichende Möglichkeit, unbillige Ergebnisse zu vermeiden.

Ausgeliefert am 28. NOV. 1996